



GEMEINDE
KÖLLIKEN
AARGAU

REGLEMENT ÜBER DIE VIDEOÜBERWACHUNG

Bereich Waldhaus Salamander

**der Gemeinde
Kölliken**

vom 12. September 2022

Der Gemeinderat Kölliken beschliesst, gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgendes

Reglement über die Videoüberwachung

§ 1

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

§ 2

Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3

Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4

Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungspimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

«Diese Anlage wird videoüberwacht. Auskunftsstelle: Gemeindeganzlei. Der Gemeinderat Kölliken.»

§ 5

Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.

Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

§ 6

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.

§ 7

Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 8

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

§ 9

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 10

Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren (§ 4 VIDAG1) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG).

Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicher- raum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

§ 12

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

§ 13

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Kölliken am 12. September 2022 genehmigt und tritt per 15. Oktober 2022 in Kraft.

Kölliken, 12. September 2022

GEMEINDERAT
Gemeindegammann

Mario Schegner

KÖLLIKEN
Gemeindeschreiber

Felix Fischer

Gemeinde Kölliken

Anhang 1 zum Reglement über die Videoüberwachung vom 12.09.2022

Videoüberwachungsanlagen Waldhaus Salamander

Gebäude / Örtlichkeit Bezeichnung gem. aufgehobenem Reglement vom 28.11.2011 in Klammern	Anzahl Kameras	Kameranr.	Überwachungsperimeter	Überwachungszeiten	Zweck und Begründung	Funktionstragende/ Auskunftsstelle Zur Auswertung von Bildern / Ver- nichtung und Speicherung von Bildmaterial / technischer Support
Waldhaus Salamander	2	17 + 18	Gem. Skizze (Anhang 2)	Werktags: 18.00 – 06.00 Uhr Wochenende: Fr. 20.00 – Mo. 06.00 Uhr	Wahrung des Haus-rechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruch-diebstahl.	Der Gemeindeschreiber und Leiter Bereich Planung und Infrastruktur sowie deren Stellvertreter (vor Ort). Technische Wartung durch Natur- und Vogelschutzverein (Betreiber Waldhaus), ohne Datenzugriff. Auskunftsstelle: Gemeinde Kölliken: gemeindekanzlei@koelliken.ch

Kölliken, 12. September 2022

Publikation am 6. Oktober 2022 im Landanzeiger (amtliches Publikationsorgan)

GEMEINDERAT
Gemeindegamann



Mario Schegner

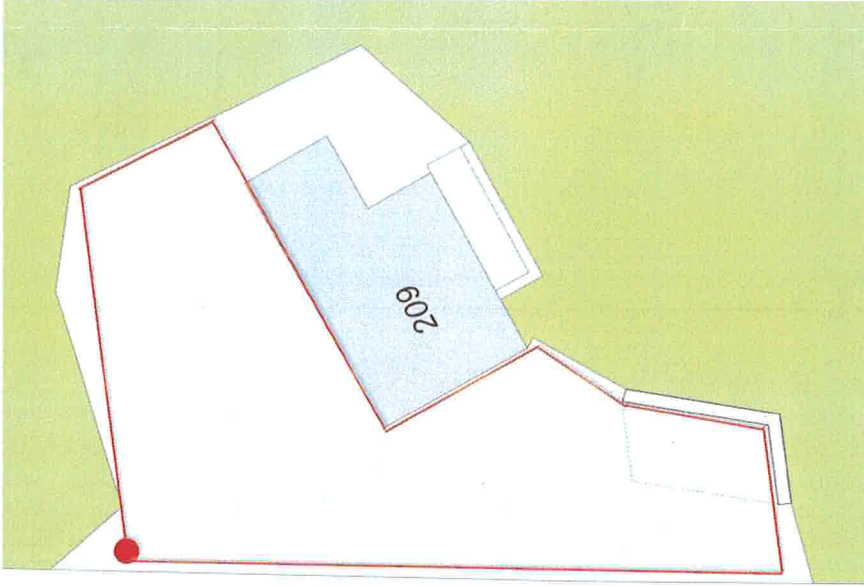
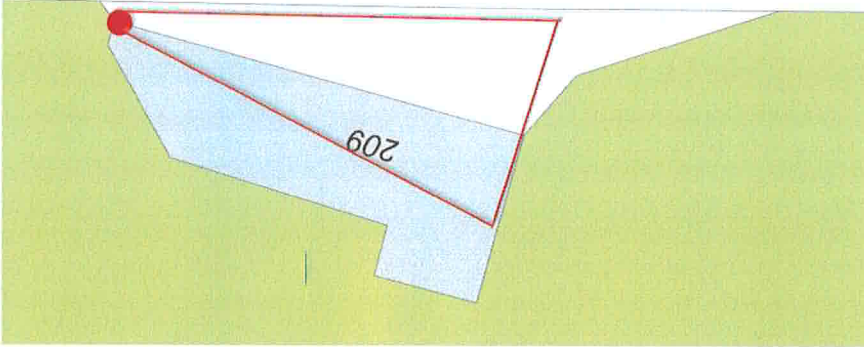
KÖLLIKEN
Gemeindeschreiber



Felix Fischer

Gemeinde Kölliken

Planskizze Waldhaus Salamander



Anhang 2 zum Reglement über die Videoüberwachung vom 12.09.2022

Kölliken, 12. September 2022

GEMEINDERAT
Gemeindevorstand

KÖLLIKEN
Gemeindevorstand

Mario Schlegner
Mario Schlegner

Felix Fischer
Felix Fischer